

GEMEINSAMES MINISTERIALBLATT

*des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie / des Auswärtigen Amtes / des Bundesministeriums des Innern
des Bundesministeriums der Finanzen / des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft / des Bundesministeriums der Verteidigung
des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend / des Bundesministeriums für Gesundheit
des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur
des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
des Bundesministeriums für Bildung und Forschung / des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung / der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien*

HERAUSGEGEBEN VOM BUNDESMINISTERIUM DES INNERN

66. Jahrgang

ISSN 0939-4729

Berlin, den 16. Juni 2015

Nr. 24

INHALT

Amtlicher Teil	Seite	Seite
Bundesministerium des Innern		
D. Öffentlicher Dienst		
RdSchr. v. 6.5.15, Zusammentreffen von Mindestversorgung mit Zuschlägen nach §§50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG); Zahlungstechnische Umsetzung	462	benspartner und der ab 1.1.2015 geltenden Durchschnittssätze des Jahreseinkommens für die nach §2 Abs. 1 Nr.7 SGB VII versicherten Küstenschiffer sowie der ab 1.1.2015 geltenden monatlichen Durchschnittssätze für Beköstigung in der Seefahrt gem. §92 Abs.4 SGB VII
		467
Bundesministerium der Finanzen		
Haushalt		
RdSchr. v. 24.4.15, Dienstwohnungsvorschriften Ausland – DWVA; Neufassung	462	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
		Bek. v. 15.4.15, Bekanntmachung von Technischen Regeln gemäß §21 Abs.4 der am 1.6.2015 in Kraft getretenen Betriebssicherheitsverordnung (BGBI. I S.49); TRBS 2111, Teil 1 „Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln“
		468
		Bek. v. 8.5.15, Bekanntmachung der Fundstellen für Normen und andere technische Spezifikationen nach dem Produktsicherheitsgesetz – ProdSG; Verzeichnis 2: Nicht harmonisierter Bereich – Teil 1: Nationale Normen
		479
Bundesministerium für Arbeit und Soziales		
Bundesversicherungsamt		
Bek. v. 18.5.15, Bek. der vom 1.1.2015 geltenden Durchschnittsheuern für Seeleute in der Kauffahrtei (Abschnitt A und G) sowie der ab 1.1.2015 geltenden Bruchteile des Durchschnittsjahreseinkommens der nach §2 Abs.1 Nr.7 SGV VII versicherten Ehegatten oder Le-		Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
		Bek. v. 16.4.15, Satzung des Julius Kühn-Instituts, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, v. 17.12.2007 zuletzt geändert am 10.12.2013; Änderung der Satzung
		479

Amtlicher Teil**Bundesministerium des Innern****D. Öffentlicher Dienst****Zusammentreffen von Mindestversorgung mit Zuschlägen nach §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG)****hier: Zahlungstechnische Umsetzung**

Bezug: Rundschreiben BMI vom 3.9.2002 – D II 3 – 223 100 – 1/3 –

– RdSchr. d. BMI v. 6.5.2015 – D4-30300/38#7 –

Gemäß meinem Rundschreiben D II 3 – 223 100 – 1/3 vom 3. September 2002, Punkt C.IX.1 ist das erdiente Ruhegehalt um die Zuschläge nach §§ 50a bis 50e des Beamtenversorgungsgesetzes (BeamtVG) zu erhöhen. Übersteigt das um die genannten Zuschläge erhöhte Ruhegehalt die Mindestversorgung, ist demnach das erhöhte Ruhegehalt zu gewähren.

Die für diese Fälle verfügte zahlungstechnische Umsetzung ist jedoch infolge des Wegfalls der Sonderzahlung obsolet.

Um dagegen die Gewährung der Steuerfreiheit dieser Zuschläge nach § 3 Nummer 67 Buchstabe d des Einkommensteuergesetzes vollumfänglich sicherzustellen, ist in Fällen, in denen die Summe aus erdienten Ruhegehalt zuzüglich der Zuschläge nach §§ 50a bis 50e BeamtVG die Mindestversorgung übersteigt, nunmehr zahlungstechnisch das erdiente Ruhegehalt und daneben die Zuschläge in voller Höhe zu gewähren.

Mein Rundschreiben D II 3 – 223 100 – 1/3 vom 3. September 2002, Abschnitt C.IX.1 hebe ich insoweit auf.

Oberste Dienstbehörden
Deutsche Bundesbank
– per Mail –

GMBI 2015, S. 462

Bundesministerium der Finanzen**Haushalt****Dienstwohnungsvorschriften Ausland – DWVA****hier: Neufassung**

– RdSchr. d. BMF v. 24.4.2015 – Z B 1 – P 1532/07/0002 – 2015/0204681 –

Die neu gefassten Dienstwohnungsvorschriften Ausland – DWVA in der ab 1. Mai 2015 geltenden Fassung wurden gemäß Anlage dementsprechend geändert.

Anlage

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
über die Bundesdienstwohnungen im Ausland
(Dienstwohnungsvorschriften Ausland – DWVA)
vom 13. April 2015**

Nach § 52 Satz 3 der Bundeshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284) wird folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Abschnitt I**Beamte****§ 1****Geltungsbereich**

(1) Für Dienstwohnungen, die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Ausland zugewiesen werden, gelten die §§ 5

bis 7, 9, 12, 13, 15 bis 18, 19 mit Ausnahme von Absatz 2, Satz 2 bis 4, 20 bis 24 und 27 bis 29 der Dienstwohnungsvorschriften Inland (DWV) entsprechend. Anstelle der vorgeschriebenen Muster 5345 – Wohnungsblatt –, 5346 – Wohnungsübergabeverhandlung – und 5347 – Wohnungsrücknahmeverhandlung – (Anlagen 1 bis 3 der DWV) können andere geeignete Formulare verwendet werden, sofern sie alle maßgeblichen Angaben enthalten. § 1 Satz 2 DWV (Zuweisung von Dienstwohnungen an solche Beamtinnen und Beamte, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Grenzort haben) bleibt unberührt.

(2) Diese Vorschriften gelten nicht für Beamtinnen und Beamte, die zur Wahrnehmung einer hauptberuflichen Tätigkeit im öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtungen oder im Rahmen der Entwicklungshilfe beurlaubt sind (§ 9 der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen, Bundesbeamte, Richterinnen und Richter im Bundesdienst – SUrIV –).

§ 2**Begriff der Dienstwohnungen**

(1) Dienstwohnungen im Ausland sind solche Wohnungen oder einzelne Wohnräume, die Beamtinnen und Beamten unter ausdrücklicher Bezeichnung als Dienstwohnung ohne Abschluss eines Mietvertrages nach Maßgabe dieser Vorschriften zugewiesen werden.

(2) Dienstwohnungen können sich in Gebäuden oder Gebäudeteilen befinden, die im Eigentum oder im Besitz (z. B. Miete oder Pacht) des Bundes oder einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts stehen.

§ 3 Voraussetzung für die Zuweisung von Dienstwohnungen

(1) Im Haushaltsplan ausgebrachte Dienstwohnungen werden Beamtinnen und Beamten zugewiesen, wenn die dienstlichen und örtlichen Verhältnisse es erfordern.

(2) Über die Zuweisung einer Dienstwohnung nach Maßgabe des Absatzes 1 entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Dienstwohnungen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 wegfallen, sind unverzüglich in Mietwohnungen umzuwandeln, anderen dienstlichen Zwecken zuzuführen oder, sofern sie angemietet waren, aufzugeben. Bundeseigene Dienstwohnungen, die in der Vermögensrechnung des Bundes aufgeführt sind (Ressortvermögen des Auswärtigen Amtes) und nicht mehr für andere dienstliche Zwecke des Bundes benötigt werden, sind gemäß entsprechender Haushaltsvermerke im Einzelplan des Auswärtigen Amtes zu bewerten, andernfalls der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zur Verwertung zuzuführen. Die Entscheidung obliegt der obersten Dienstbehörde; sie hat dabei die zeitnah durchzuführende Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu berücksichtigen.

§ 4 Mietwert

(1) Für jede Dienstwohnung hat die Aufsichtsbehörde den Mietwert festzusetzen; dieser bildet die Grundlage für die Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung (§§ 12 und 13 DWV).

(2) Der Mietwert muss den Mieten entsprechen, die am Dienstort für Wohnungen gleicher Lage, Art und Ausstattung allgemein frei vereinbart werden (Vergleichsmiete); dabei sind werterhöhende und wertmindernde Umstände zu berücksichtigen. Ist eine Dienstwohnung vom Bund angemietet, so gilt als Mietwert in der Regel die vertraglich vereinbarte Miete. Sofern die oberste Dienstbehörde in besonderen Einzelfällen eine niedrigere Festsetzung vornehmen möchte, bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen.

(3) Ist zur Festsetzung des Mietwerts die Wohnfläche zu ermitteln, so sind hierbei die für die Berechnung der Wohnflächen von Inlandsdienstwohnungen maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

(4) Sind in der Vergleichsmiete (Absatz 2) Kosten der Schönheitsreparaturen nicht enthalten, so erhöht sich der Mietwert für die Übernahme der Schönheitsreparaturen durch den Bund um 10 v. H.

(5) Zur Dienstwohnung gehörige Empfangsräume (§ 12) sind bei der Ermittlung des Mietwerts außer Betracht zu lassen. Bei angemieteten Dienstwohnungen mit Empfangsräumen ist der Mietwert der gesamten Wohnung im Verhältnis der Wohnfläche der Empfangsräume zur Wohnfläche der privat genutzten Räume aufzuteilen. Sind hierbei die Empfangsräume nach baulicher Beschaffenheit und Ausstattung höher zu bewerten als die privat genutzten Räume, so kann

der auf die Empfangsräume fallende Quadratmeter-Mietpreis bis zu 15 v. H. erhöht werden; der auf den privat genutzten Teil der Wohnung entfallende Quadratmeter-Mietpreis als Grundlage der Dienstwohnungsvergütung ist entsprechend zu ermäßigen.

(6) Kosten, die die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber nicht gesondert zu tragen hat (§ 23 Absatz 1 DWV), sind bei der Festsetzung des Mietwerts zu berücksichtigen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) laufende öffentliche und sonstige landesübliche Lasten des Grundstücks,
 - b) Kosten der Straßenreinigung und Müllabfuhr,
 - c) Kosten der Entwässerung,
 - d) Kosten der Ungezieferbekämpfung,
 - e) Kosten der Gartenpflege (hierzu gehören die Kosten der Pflege gärtnerisch angelegter Flächen einschließlich der Erneuerung von Pflanzen und Gehölzen, der Pflege von Spielplätzen und von Zugängen und Zufahrten, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen; unberührt bleibt die für den Dienstwohnungsinhaber aus § 21 DWV (Pflege von Hausgärten) sich ergebende Verpflichtung),
 - f) Kosten der Schornsteinreinigung,
 - g) Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
 - h) Kosten für den Hauswart,
 - i) Bewachungskosten, wenn die Bewachung durch die Auslandsvertretung mit vorheriger Zustimmung der obersten Dienstbehörde angeordnet wurde,
 - j) Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung,
 - k) sonstige Betriebskosten, die mit der Bewirtschaftung des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit unmittelbar zusammenhängen, namentlich die Betriebskosten von Nebengebäuden, Anlagen und Einrichtungen.
- (7) Treten Umstände ein, die zu einer wesentlichen Änderung des Mietwerts führen können, so ist dieser unverzüglich zu überprüfen. Im Übrigen ist der Mietwert spätestens alle fünf Jahre nachzuprüfen. Für das Wirksamwerden der sich etwa hieraus ergebenden neuen höheren Dienstwohnungsvergütung gilt § 12 Absatz 2 DWV; eine niedrigere neue Dienstwohnungsvergütung wird mit der Bekanntgabe wirksam, soweit in der entsprechenden Mitteilung an die Dienstwohnungsinhaberin oder den Dienstwohnungsinhaber kein anderer Zeitpunkt festgelegt wird. Sind bauliche oder andere Maßnahmen nach § 18 Absatz 2 DWV auf Kosten der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers ausgeführt worden und bleiben diese Maßnahmen nach ihrem oder seinem Auszug bestehen, so ist spätestens bei Räumung der Wohnung der Mietwert zu überprüfen; die auf dem neuen Mietwert beruhende Dienstwohnungsvergütung wird mit dem Tag wirksam, zu dem für die neue Wohnungsinhaberin oder den neuen Wohnungsinhaber die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung entstanden ist (vgl. § 7 Absatz 2).

§ 5 Größe der Dienstwohnungen

(1) Ein Anspruch auf eine bestimmte Größe der Dienstwohnung besteht nicht.

(2) Im Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes richten sich – unbeschadet der Vorschriften des § 12 – die Zahl der Räume und die Wohnflächen der Dienstwohnungen grundsätzlich nach Anhang 12.3 – Standardisierter Raumbedarfsplan – der „Grundsätze und Richtlinien für Bauaufgaben des Bundes im Ausland – GRBA“. Dabei sind ggf. bei der Größe der Familie auch Lebenspartnerschaften der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers zu berücksichtigen.

(3) Stehen Wohnungen von angemessener Größe nicht zur Verfügung, so können vorhandene größere Wohnungen nach Abtrennung des den angemessenen Raumbedarf übersteigenden Teils zugewiesen werden. Soweit eine andere nutzbringende Verwendung des abgetrennten Leerraums nicht möglich ist (z. B. als Abstellraum für bundeseigene Möbel), darf er der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber unentgeltlich überlassen werden. Es ist jedoch anzustreben, dass diese Wohnung so bald wie möglich in ihrer vollen Fläche einer Beamtin oder einem Beamten zugewiesen wird, dessen Raumbedarf sie entspricht. Die auf den unentgeltlich überlassenen Leerraum entfallenden Kosten der Wohnungsnutzung, wie z. B. Heizung und Beleuchtung (§ 23 DWV), trägt die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber neben der Dienstwohnungsvergütung.

§ 6

Dauer der Zuweisung der Dienstwohnungen

(1) Die Dienstwohnung ist der Beamtin oder dem Beamten widerruflich für die Zeit der Tätigkeit am Auslandsdienstort zuzuweisen. Die für die Zuweisung zuständige Behörde kann die Zuweisung aus dienstlichen Gründen vorzeitig widerrufen, und das Räumen der Dienstwohnung oder einzelner Teile binnen einer angemessenen Frist anordnen.

(2) Das Dienstwohnungsverhältnis endet mit dem Erlöschen der Zuweisung der Dienstwohnung,

- a) im Falle des § 3 Absatz 3 mit Ablauf des Tages, der dem Tag der Umwandlung in eine Mietwohnung oder dem Tag der Aufgabe als Dienstwohnung vorhergeht,
- b) im Falle des § 5 Absatz 2 DWV (Entbindung von der Pflicht zur Beibehaltung der Dienstwohnung) mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstwohnung geräumt wird.
- c) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 mit Ablauf der in der Räumungsanordnung bezeichneten Räumungsfrist,
- d) im Falle des Absatzes 3 mit Ablauf des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte seine Tätigkeit am Dienstort eingestellt hat,
- e) im Falle der Ausweisung der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers aus politischen Gründen mit Ablauf des Tages, an dem die Dienstwohnung geräumt wird,
- f) im Falle des Abzugs der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers auf Weisung der obersten Dienstbehörde mit Ablauf des Tages, an dem das Land verlassen wird,
- g) im Falle des Absatzes 4 mit Ablauf des Todestages.

(3) Wird eine Dienstwohnungsinhaberin oder ein Dienstwohnungsinhaber an einen anderen Dienstort versetzt, tritt sie oder er in den Ruhestand oder scheidet sie oder er aus

dem Bundesdienst aus, so ist bis zum Ablauf des Monats, in dem die Tätigkeit am Dienstort eingestellt wird, anzuordnen, bis zu welchem Tag die Wohnung zu räumen ist.

(4) Stirbt die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber, so kann den Angehörigen (auch Lebenspartnern) vorübergehend die weitere Benutzung der Wohnung gestattet werden; die Aufsichtsbehörde setzt zeitnah den Räumungstermin fest.

(5) Kann eine Dienstwohnung

- a) im Falle des Absatzes 1 Satz 2 bis zum Ablauf der Räumungsfrist,
- b) im Falle des Absatzes 3 bis zum Ablauf des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte die Tätigkeit am bisherigen Dienstort eingestellt hat,

nicht oder nur teilweise geräumt werden, so ist alsdann für die weiter benutzten Räume eine Nutzungsentschädigung in Höhe der zuletzt gezahlten Dienstwohnungsvergütung zu entrichten. Das gleiche gilt im Falle des Absatzes 4, und zwar von dem Beginn des Sterbemonats ab. Die bis zum Ablauf des Todestages gezahlte Dienstwohnungsvergütung ist darauf anzurechnen. Von dem Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages kann in der Regel abgesehen werden.

§ 7

Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung

(1) Die Dienstwohnungsvergütung und das Ausstattungsentgelt (§ 9 Absatz 2) sind bei der Auszahlung der monatlichen Dienstbezüge einzubehalten.

(2) Die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge beginnt mit dem Tag, zu dem die Verpflichtung zum Beziehen der Dienstwohnung entstanden ist, d. h. mit dem Tag, zu dem die Aufsichtsbehörde oder die hausverwaltende Behörde die Beziebarkeit der Wohnung festgestellt hat (§ 5 Absatz 1 Satz 2 DWV). Dieser Tag ist in der Verhandlungsniederschrift über die Übergabe der Dienstwohnung (§ 16 Absatz 1 DWV) anzugeben.

(3) Kann eine unmöblierte Dienstwohnung bis zu dem nach Absatz 2 maßgebenden Tag der Zuweisung nicht bezogen werden, weil das Umzugsgut verspätet am Dienstort eingetroffen ist, so gilt als Tag der Zuweisung der Dienstwohnung abweichend von Absatz 2 der Tag des Eintreffens des Umzugsgutes. Voraussetzung ist hierbei, dass die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber die Verzögerung nicht zu vertreten hat. Die Beamtin oder der Beamte hat im Zweifelsfall nachzuweisen, dass die Voraussetzung erfüllt ist. Wird die unmöblierte Wohnung vor dem unverschuldeten späteren Eintreffen des Umzugsgutes behelfsmäßig bezogen, so gilt als Tag der Zuweisung der gesamten Dienstwohnung der Tag des behelfsmäßigen Einzugs; jedoch hat die Aufsichtsbehörde die Dienstwohnungsvergütung unter Berücksichtigung des verminderten Gebrauchswertes der Dienstwohnung auf Antrag angemessen zu mindern. Das Gleiche gilt, wenn ein vom Bund voll auszustattende Dienstwohnung bis zum Tage des Eintreffens der amtlichen Ausstattungsgegenstände nur teilweise und damit behelfsmäßig genutzt wird. Dies gilt ebenfalls bei Versetzung der Beamtin oder des Beamten und erforderlicher vorzeitiger Absendung des Umzugsguts, wenn dadurch am neuen Dienstort der temporäre Hotelaufenthalt bis zum Bezug der neuen (Dienst)Wohnung verkürzt wird und die Dienstbehörde deshalb erhebliche Hotelkosten einspart.

(4) Bezieht eine verheiratete Beamtin oder ein verheirateter Beamter (auch Lebenspartnerschaften) eine vom Bund ausgestattete Dienstwohnung, bevor die Umzugskostenvergütung zugesagt wurde, so gilt als Tag der Zuweisung der gesamten Dienstwohnung der Tag des Bezugs. Wird jedoch bis zum Eintreffen der Familie (auch Lebenspartner) nur ein Teil der Dienstwohnung genutzt, so kann die Aufsichtsbehörde die Dienstwohnungsvergütung auf Antrag entsprechend mindern.

(5) Die Anrechnung der Dienstwohnungsvergütung auf die Dienstbezüge endet mit Ablauf des Tages, an dem die Zuweisung der Dienstwohnung erlischt (vgl. § 6 Absatz 2).

§ 8

Hausgärten

Ergibt sich aus der Verpflichtung der Dienstwohnungsinhaberin oder des Dienstwohnungsinhabers, den als Zubehör zur Dienstwohnung geltenden Garten in ordnungsmäßigem Zustand zu erhalten (§ 21 Absatz 1 DWV) eine unzumutbare Kostenbelastung, so kann die Aufsichtsbehörde auf Antrag einen angemessenen Zuschuss gewähren. Dies gilt insbesondere für unverhältnismäßig hohe Kosten der Pflege und Erhaltung von Gärten in klimatisch ungünstigen Gebieten oder aus Anlass anderer außergewöhnlicher Umstände.

§ 9

Überlassung von Ausstattungsgegenständen

(1) Dienstwohnungen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel mit bundeseigenen Gegenständen ausgestattet werden, insbesondere in klimatisch ungünstigen Gebieten, oder aufgrund der Sicherheitslage. Ein Anspruch auf amtliche Ausstattung besteht nicht. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde; sie bestimmt auch Art und Umfang der amtlichen Ausstattung.

(2) Für die amtliche Ausstattung (Absatz 1) ist ein jährliches Entgelt in Höhe von 7,2 v.H. des Kaufpreises der Ausstattungsgegenstände zu entrichten (Ausstattungsentgelt). Transport- oder auch Montagekosten bleiben außer Betracht. Bei Ausstattungsgegenständen von besonderem Liebhaber- oder Altertumswert ist ein angemessener geschätzter Gebrauchswert zugrunde zu legen.

(3) Das Ausstattungsentgelt nach Absatz 2 darf den Betrag nicht übersteigen, der durch Allgemeine Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern auf Grund von § 71 Absatz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes als höchstes Ausstattungsentgelt festgesetzt ist.

(4) Ein Ausstattungsentgelt (Absatz 2) wird nicht erhoben, wenn der Monatsbetrag für die Summe aller Ausstattungsgegenstände weniger als 20 € beträgt.

(5) Die Festsetzung und Erhebung des Ausstattungsentgelts obliegt der obersten Dienstbehörde.

(6) Die Pflege, Wartung und Reinigung der Ausstattungsgegenstände (Absatz 1) obliegen der Dienstwohnungsinhaberin oder dem Dienstwohnungsinhaber. Die Kosten für eine notwendige Instandhaltung durch Fachkräfte, die Instandsetzung und den Ersatz trägt der Bund im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. § 19 Absatz 4 DWV (Haftung bei schuldhaft verursachten Schäden) bleibt unberührt.

§ 10

Kostenverteilung bei zentraler Heizungsanlage und zentraler Warmwasserversorgungsanlage

(1) Die hausverwaltende Behörde legt die von ihr verauslagten Kosten des Betriebs einer zentralen Heizungsanlage oder einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage auf die Wohnungsinhaber um. Sind Wärmemesser nicht vorhanden, so sind die Kosten des Betriebs

a) der zentralen Heizungsanlage nach Quadratmetern Wohnfläche der beheizbaren Räume,

b) der zentralen Warmwasserversorgungsanlage nach dem Verhältnis der Wohnflächen, die der Festsetzung der Mietwerte zugrunde liegen,

umzulegen.

(2) Die Kosten des Betriebs einer zentralen Heizungsanlage und einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage umfassen die Kosten der Brennstoffe und ihrer Lieferung, die Kosten des Betriebsstroms, die Kosten der Bedienung, Überwachung und Pflege der Anlage, der regelmäßigen Prüfung ihrer Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit einschließlich der Einstellung durch einen Fachmann, der Reinigung der Anlage und des Betriebsraumes, die Kosten für Messung von Immissionen und die Kosten der Verwendung von Wärmemessern oder Heizkostenverteilern. Bei Betrieb einer zentralen Warmwasserversorgungsanlage sind außerdem die Kosten des Wasserverbrauchs (§ 24 DWV) zu berücksichtigen.

(3) Betreiben die Dienstwohnungsinhaber die zentrale Heizungsanlage oder auch die zentrale Warmwasserversorgungsanlage ausnahmsweise selbst, so legen sie die Kosten des Betriebs nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 auf die beteiligten Wohnungsinhaber um; an Stelle des Umlagemaßstabes in Absatz 1 Satz 2 können sie einen anderen Maßstab vereinbaren. Zur Durchführung kann die Hausordnung das Nähere regeln.

(4) Ergeben sich für die Dienstwohnungsinhaberin oder den Dienstwohnungsinhaber bei dem Betrieb einer zentralen Heizungsanlage trotz sparsamer Bewirtschaftung unzumutbare Härten, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde auf Antrag im Falle des Absatzes 1 den Umlagebetrag mindern, in anderen Fällen einen Heizkostenzuschuss gewähren. Eine sogenannte Mehrraumofenheizung gilt nicht als zentrale Heizungsanlage.

§ 11

Entgelt bei Anschluss der zentralen Heizungsanlage an dienstliche Versorgungsleitungen

(1) Ist eine Dienstwohnung an eine zentrale Heizungsanlage angeschlossen, die auch zur Heizung von Diensträumen dient, so ist für die gelieferte Wärme neben der Dienstwohnungsvergütung ein Heizungsentgelt zu entrichten, das auf der Grundlage der anteiligen Kosten von der die Dienstwohnung verwaltenden Behörde zu ermitteln ist, die sich nach § 10 Absatz 2 Satz 1 ergeben.

(2) Das Entgelt soll mit der Dienstwohnungsvergütung während der ortsüblichen Heizperiode in anteiligen Monatsbeiträgen an die die Dienstwohnung verwaltende Behörde entrichtet werden, wenn die Dienstwohnung während der ganzen Heizperiode zugewiesen war. War sie nicht während der ganzen Heizperiode zugewiesen, so wird das Entgelt für dieselbe Zeit erhoben, für die während der Heizperiode die

Dienstwohnungsvergütung zu zahlen ist. War sie während der Heizperiode für Teile eines Monats zugewiesen, so beträgt das Entgelt hierfür täglich 1/30 des Monatsbetrages. War die zentrale Heizungsanlage auch außerhalb der ortsüblichen Heizperiode in Betrieb, so ist für diese Zeit ein Entgelt nicht zu entrichten.

(3) Ergeben sich für die Dienstwohnungsinhaberin oder den Dienstwohnungsinhaber aus Absatz 1 trotz sparsamer Wärmeentnahme empfindliche Härten, so kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde das Entgelt auf Antrag angemessen mindern.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in geeigneten Fällen bestimmen, dass für das während der Heizperiode zu entrichtende monatliche Entgelt unter Berücksichtigung des Kostendurchschnitts der letzten drei Jahre ein Pauschbetrag festgesetzt wird.

§ 12

Dienstwohnungen mit Empfangsräumen

(1) Über die Zuweisung einer Dienstwohnung mit Empfangsräumen sowie über Zahl und Größe der Empfangsräume entscheidet die oberste Dienstbehörde. Empfangsräume können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Leiterinnen oder Leiter von Botschaften, Ständigen Vertretungen bei zwischen- oder überstaatlichen Organisationen, Generalkonsulaten sowie für Gesandte der Besoldungsgruppe B 6 als Ständige Vertreter vorgesehen werden.

(2) Zahl und Größe der Empfangsräume richten sich grundsätzlich nach den Erfordernissen am Dienstort und nach dem zur Verfügung stehenden Raum. Bei der Zuweisung von Empfangsräumen wird davon ausgegangen, dass der Beamte im privaten Wohnteil der Dienstwohnung über den seiner gehobenen Dienststellung entsprechenden Raum für kleinere gesellschaftliche Veranstaltungen verfügt.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung einer Dienstwohnung mit Empfangsräumen oder auf eine bestimmte Anzahl oder Größe von Empfangsräumen besteht nicht. Die Zuweisung ist jederzeit widerruflich.

(4) Die oberste Dienstbehörde überprüft die Kriterien der Notwendigkeit, Größe und Ausstattung von amtlichen Empfangsräumen sowie deren Fortbestehen regelmäßig.

§ 13

Ausstattung der Empfangsräume

(1) Empfangsräume können mit schriftlicher Einwilligung der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise ausgestattet werden, soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Die Kosten für die Instandhaltung und den Ersatz der Ausstattungsgegenstände trägt der Bund. Ein Anspruch auf Ausstattung von Empfangsräumen besteht nicht.

(2) Die für Empfangsräume auf Bundeskosten beschafften Ausstattungsgegenstände sollen von der Dienstwohnungsinhaberin oder vom Dienstwohnungsinhaber in anderen Räumen nicht verwendet werden. Sie sind auf dem Wohnungsblatt (§ 9 DWV) zu verzeichnen.

§ 14

Nebenkosten von Empfangsräumen

Die notwendigen Kosten der Reinigung, Beleuchtung und Beheizung und alle weiteren verbrauchsabhängigen Nebenkosten solcher Empfangsräume, die ausschließlich zu den aus dienstlichen Gründen erforderlichen Veranstaltungen bestimmt sind, trägt der Bund. Benutzt der Dienstwohnungsinhaber oder seine Familie die Empfangsräume regelmäßig auch für persönliche Zwecke, so hat er, unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Nutzung, von diesen Bewirtschaftungskosten 50 v.H. des Jahresbetrages zu erstatten. Nutzt er die Empfangsräume nur ausnahmsweise vereinzelt, so hat er sich entsprechend anteilmäßig an den Bewirtschaftungskosten zu beteiligen.

§ 15

Zier- oder Residenzgärten zu Dienstwohnungen mit Empfangsräumen

Gehört zu den Empfangsräumen ein Zier- oder Residenzgarten, so trägt die hausverwaltende Behörde die Kosten seiner Unterhaltung sowie die Kosten der Beschaffung, der Instandhaltung und des Ersatzes der benötigten Wirtschaftsgüter, der notwendigen Gartenmöbel und der Sonnen- und Wetterschutzvorrichtungen.

§ 16

Empfangsräume außerhalb von Dienstwohnungen

(1) Hat der im § 12 Absatz 1 Satz 2 genannte Personenkreis statt einer Dienstwohnung eine Mietwohnung bezogen, so trägt der Bund die Kosten für die in der Mietwohnung anerkannten Empfangsräume.

(2) Die §§ 13, 14 und 15 gelten entsprechend.

Abschnitt II

Soldaten

§ 17

Geltungsbereich

Der vorstehende Abschnitt I gilt auch für Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit.

Abschnitt III

Tarifbeschäftigte

§ 18

Geltungsbereich

Nach § 45 (Bund) Nr. 14 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil – Verwaltung (BT-V) vom 13. September 2005 gelten die Abschnitte I und IV sowie die Dienstwohnungsvorschriften Ausland – DWVA – vom 1. Februar 1973 (GMBI S. 82) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß auch für die Tarifbeschäftigten des Bundes.

Abschnitt IV

Besondere Bestimmungen für Dienstwohnungen des Auswärtigen Amtes

§ 19
Vorzeitige Zuweisung

Abweichend von § 5 Absatz 1 Satz 2 und § 16 Absatz 2, Satz 1 DWV kann die hausverwaltende Behörde eine Dienstwohnung bereits dann zuweisen, wenn der zum ordnungsgemäßen Gebrauch geeignete Zustand noch nicht vollständig hergestellt ist, die Dienstwohnungsinhaberin oder der Dienstwohnungsinhaber dies aber ausdrücklich wünscht, mit der vorzeitigen Zuweisung keine Gefährdung verbunden ist und dadurch andere Kosten (insbesondere Übernachtungskosten) in nennenswertem Umfang eingespart werden.

§ 20
Zwischennutzung bei Nichtbelegung

(1) In einer vorhandenen, aber vorübergehend nicht belegten Dienstwohnung können zeitweise auch an den Dienort abgeordnete Beamtinnen und Beamte untergebracht werden. Ist der Mietwert der Dienstwohnung höher als die bei einer Unterbringung in einer angemessenen ortsüblichen Unterkunft anfallenden Kosten, sind anstelle des Mietwerts diese Kosten der Festsetzung der Dienstwohnungsvergütung zugrunde zu legen.

(2) Eine vorhandene, aber vorübergehend nicht belegte Dienstwohnung kann für Zeiten, in denen sie keiner anderen Verwendung zugeführt werden kann, ausnahmsweise auch an temporäre Hilfskräfte (Referendarinnen, Referendare, Praktikantinnen und Praktikanten) als Mietwohnung ver-

mietet werden. Als Mietwert nach § 8 DWV ist ein Betrag von 20 vom Hundert der nachgewiesenen Einkünfte der Hilfskraft, mindestens jedoch 10 € pro Tag, festzusetzen.

(3) Es ist sicherzustellen, dass eine Zwischennutzung nach Absatz 1 oder 2 bei Bedarf kurzfristig beendet und die Dienstwohnung ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch zugeführt werden kann.

Abschnitt V**Schlussvorschriften**

§ 21
Inkrafttreten

Diese neu gefasste Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2015 in Kraft.

Berlin, den 13. April 2015

Bundesministerium der Finanzen

In Vertretung

Geismann

Oberste Bundesbehörden
Zum Geschäftsbereich des
Bundesministeriums der Finanzen
gehörende Dienststellen
Finanzministerien der Länder

GMBI 2015, S. 462

Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bundesversicherungsamt

Bekanntmachung

der vom 1. Januar 2015 geltenden Durchschnittsheuern für Seeleute in der Kauffahrtei (Abschnitt A und G) sowie der ab 1. Januar 2015 geltenden Bruchteile des Durchschnittsjahreseinkommens der nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Ehegatten oder Lebenspartner und der ab 1. Januar 2015 geltenden Durchschnittssätze des Jahreseinkommens für die nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 SGB VII versicherten Küstenschiffer sowie der ab 1. Januar 2015 geltenden monatlichen Durchschnittssätze für Beköstigung in der Seefahrt gem. § 92 Abs. 4 SGB VII

– Bek. d. BG Verkehr v. 18.5.2015 – HV-M – 01/2015
(Kauffahrtei) –

Der Ausschuss der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft zur Festsetzung der seemännischen Durchschnittsheuern in der KAUFFAHRTEI hat in der Sitzung am 11. Dezember 2014 neue Durchschnittsheuern für Seeleute in der Kauffahrtei (Abschnitt A und G der Beitrags-

übersicht) beschlossen. Außerdem wurden mit Wirkung vom 1. Januar 2015 die Bruchteile des Durchschnittsjahreseinkommens der nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 SGB VII versicherten Ehegatten und Lebenspartner der Küstenschiffer, die Durchschnittssätze des Jahreseinkommens der nach § 2 Absatz 1 Nummer SGB VII versicherten Küstenschiffer und die ab 1. Januar 2015 geltenden monatlichen Durchschnittssätze für Beköstigung in der Seeschiffahrt beschlossen¹.

Die Festsetzungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft.

Das Bundesversicherungsamt hat die Festsetzungen am 25. März 2015 genehmigt.

GMBI 2015, S. 467

¹ Von einem Abdruck der Tabellen wird im Hinblick auf deren Umfang abgesehen. Die Tabellen können in den gedruckten Beitragsübersichten oder auf der Homepage der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft (BG Verkehr) unter <http://www.bg-verkehr.de/service/downloads/fuer-seefahrtsunternehmen/beitraege/beitragsuebersichten> eingesehen werden.

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Bekanntmachung von Technischen Regeln gemäß § 21 Abs. 4 der am 1. Juni 2015 in Kraft getretenen Betriebssicherheitsverordnung (BGBl. I S. 49)

hier: **TRBS 2111 Teil 1 „Mechanische Gefährdungen
– Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen
beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln“**

– Bek. d. BMAS v. 15.4.2015 – IIIb 3 – 35650 –

Gemäß § 21 Absatz 4 der am 1. Juni 2015 in Kraft getretenen Betriebssicherheitsverordnung (BGBl. I S. 49) macht das Bundesministerium für Arbeit und Soziales die anliegende vom Ausschuss für Betriebssicherheit (ABS) eschlossene Technische Regel für Betriebssicherheit sowie die Aufhebung einer Technischen Regel bekannt:

1. Aufhebung der TRBS 2111 Teil 4

Die TRBS 2111 Teil 4 „Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel“, Ausgabe August 2007 (GMBI 2007, S. 906 [Nr. 45]; BAnz. Nr. 195, S. 7788 v. 18.10.2007; geändert: GMBI 2014, S. 594 [Nr. 28/29]), wird aufgehoben.

2. Neufassung der TRBS 2111 Teil 1

Die TRBS 2111 Teil 4 „Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen durch mobile Arbeitsmittel“, Ausgabe August 2007 (GMBI 2007, S. 906 [Nr. 45]), geändert: GMBI 2014, S. 594 [Nr. 28/29]), wird als TRBS 2111 Teil 1 „Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln“ wie folgt neu gefasst:

Ausgabe: April 2015

Technische Regeln für Betriebssicherheit	Mechanische Gefährdungen – Maßnahmen zum Schutz vor Gefähr- dungen beim Verwenden von mobilen Arbeits- mitteln	TRBS 2111 Teil 1
--	---	---------------------

Die Technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Arbeitshygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse für die Verwendung von Arbeitsmitteln wieder.

Sie werden vom **Ausschuss für Betriebssicherheit** ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gegeben.

Diese TRBS konkretisiert im Rahmen des Anwendungsbereichs die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung. Bei Einhaltung der Technischen Regel kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- 1 Anwendungsbereich
- 2 Besondere mechanische Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln und beim Transport
- 3 Maßnahmen

1 Anwendungsbereich

(1) Diese Technische Regel gilt für die Ermittlung von Maßnahmen zum Schutz vor mechanischen Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln. Zu mobilen Arbeitsmitteln zählen selbstfahrende (d.h. mit eigenem Antrieb) und nicht selbstfahrende Arbeitsmittel wie z. B. Straßen- und Schienenfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Zug- und Arbeitsmaschinen, Anhängerfahrzeuge, mobile Baumaschinen, Luftfahrzeuge, Luftfahrtbodengeräte, Wasserfahrzeuge, mobile Krane, Flurförderzeuge, fahrbare Hubarbeitsbühnen, Regalbediengeräte, Fahrerlose Transportsysteme (FTS), gezogene oder geschobene Transportmittel. Durch die Bewegung des mobilen Arbeitsmittels, seiner Teile oder von Ladung können Beschäftigte verletzt werden. Mechanische Gefährdungen können z. B. entstehen durch

- Bewegung des mobilen Arbeitsmittels,
- Bewegung von Teilen des mobilen Arbeitsmittels,
- Bewegung von Ladung,
- Schäden am mobilen Arbeitsmittel, die durch dessen Mobilität und Wechselwirkung mit der Arbeitsumgebung verursacht werden.

(2) Diese Technische Regel ist in Verbindung mit der Technischen Regel für Betriebssicherheit TRBS 2111 „Mechanische Gefährdungen – Allgemeine Anforderungen“ anzuwenden. Insbesondere sind die dort unter den Ziffern 4.3 und 4.4 festgelegten Handlungsgrundsätze zur Festlegung von Schutzmaßnahmen sowie zur fachgerechten Verknüpfung von technischen, organisatorischen und personenbezogenen Maßnahmen zu beachten.

2 Besondere mechanische Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln und beim Transport

(1) Mobile Arbeitsmittel werden in verschiedenen Branchen sehr flexibel eingesetzt, z. B. für Transportaufgaben von Gütern mit unterschiedlichen Eigenschaften (wie Temperatur, Abmessungen, Schwerpunktage, Sichtbehinderung), Montagearbeiten, Positionierungsverfahren. Auch die Umgebungsbedingungen können stark variieren. Bei der Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber die bei der betrieblich vorgesehenen Verwendung eines mobilen Arbeitsmittels auftretenden mechanischen Gefährdungen beurteilen (Gefährdungsbeurteilung) und daraus notwendige und geeignete Schutzmaßnahmen ableiten, um Gefährdungen so weit wie möglich zu reduzieren (§ 3 Absatz 1 BetrSichV, § 5 Absatz 1 BetrSichV). Dazu ist in vielen Fällen eine Abstimmung mit dem Lieferanten des mobilen Arbeitsmittels und ggf. weiteren an der Gestaltung des Arbeitsprozesses beteiligten Arbeitgebern erforderlich. Beim Verwenden eines mobilen Arbeitsmittels übernimmt der Arbeitgeber die Verantwortung für die Eignung des von ihm eingesetzten mobilen Arbeitsmittels und die Wirksamkeit der insgesamt getroffene-

nen Maßnahmen. Diese Voraussetzungen müssen gegebenenfalls bei jedem individuellen Arbeitseinsatz erneut überprüft werden, insbesondere wenn die Verwendung eines mobilen Arbeitsmittels an wechselnden Einsatzorten unter unterschiedlichen Randbedingungen erfolgt.

(2) Besondere mechanische Gefährdungen beim Verwenden von mobilen Arbeitsmitteln sind z.B.

- Anfahren, Überfahren oder Quetschen aufgrund der Fahrbewegungen von mobilen Arbeitsmitteln, insbesondere beim Rückwärtsfahren,
- Gefährdung durch unkontrollierte Bewegung, Aufprall und Zusammenprall von mobilen Arbeitsmitteln,
- unbeabsichtigte Bewegungen von mobilen Arbeitsmitteln, wie Wegrollen oder unbeabsichtigt ausgelöste Bewegung,
- Quetschen von Personen beim Verbinden und Trennen von mobilen Arbeitsmitteln,
- unbeabsichtigter Kontakt von mitfahrenden Beschäftigten mit der Arbeitsumgebung, z.B. gequetscht werden zwischen Hubarbeitsbühne und Dachkonstruktion, gequetscht werden beim Hochfahren mit Flurförderzeug am Regal,
- Umkippen, Abstürzen, Überrollen eines mobilen Arbeitsmittels, z.B. aufgrund von Instabilität infolge Schwerpunktverlagerung, mangelnder Tragfähigkeit des Untergrundes oder fehlender Abstützung,
- getroffen werden von unkontrolliert bewegter Ladung, verrutschter Ladung oder durch Ladungsdruck bewegten Teilen,
- getroffen werden von unkontrolliert bewegten Teilen des mobilen Arbeitsmittels, z.B. von Ausleger, Türen, Klappen oder Verschlüssen,
- unbefugte Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln,
- Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahr durch konstruktive Besonderheiten, die sich aus der Mobilität eines mobilen Arbeitsmittels ergeben, z.B. Einschränkungen bei der Möglichkeit Auf- und Abstiege, Laufstege und Bedienstände auf mobilen Arbeitsmitteln, die beim Bedienen oder Be- und Entladen verwendet werden müssen, ergonomisch zu gestalten,
- Schäden an mobilen Arbeitsmitteln, die durch die Bewegung des mobilen Arbeitsmittels verursacht werden, z.B. Schäden an Beleuchtungseinrichtungen, Standflächen, Auf- und Einstiegen, Absturzsicherungen, Betätigungseinrichtungen,
- herausgeschleudert werden von Beschäftigten aus dem mobilen Arbeitsmittel aufgrund der Einwirkung von Beschleunigungskräften, z.B. Peitscheneffekt bei Auslegerarbeitsbühnen,
- Kontakt zu Rädern oder Ketten des mobilen Arbeitsmittels, die an der Fahrbewegung beteiligt sind.

(3) Häufig müssen mobile Arbeitsmittel konstruktiv besonderen Anforderungen entsprechen, um sowohl den Fahr- als auch den Arbeitsbetrieb zu ermöglichen. Daraus können sich beim Verwenden besondere Gefährdungen ergeben, z.B.

- beim Wechsel zwischen Fahrbetrieb und Arbeitsbetrieb,
- aufgrund nicht ausreichend berücksichtigter Umgebungs- oder Arbeitsbedingungen, z.B. bei Einsatz von mobilen Arbeitsmitteln außerhalb der eigenen Betriebsstätte auf Baustellen oder bei Kunden, durch unzureichende Tragfähigkeit des Untergrundes aufgrund von Schachtwerken auf betriebsfremdem Gelände, die dem Arbeitgeber nicht bekannt sind.

3 Maßnahmen

(1) Da bei verschiedenartigen mobilen Arbeitsmitteln unterschiedliche Sicherheitskonzepte zum Einsatz kommen, werden in dieser TRBS nur beispielhafte Maßnahmen dargestellt. Die beispielhaft angeführten Schutzmaßnahmen sind nicht für jedes mobile Arbeitsmittel geeignet.

(2) Mobile Arbeitsmittel können neben der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) auch anderen Rechtsvorschriften unterliegen, die geeignete Maßnahmen im Sinne der BetrSichV enthalten. Bei Verkehrssystemen sind z.B. grundsätzliche Anforderungen an die verkehrssichere Gestaltung von Fahrzeugen, die für den Betrieb erforderliche Infrastruktur, Qualifikation und Eignung von Beschäftigten im Betriebsdienst sowie zur sicheren Betriebsführung im Verkehrsrecht verbindlich vorgegeben. Verkehrsrechtliche Vorschriften beinhalten auch Gesichtspunkte des Arbeitsschutzes, decken jedoch in der Regel nicht alle Anforderungen ab, die sich z.B. aus der BetrSichV ergeben. Der Arbeitgeber hat in diesen Fällen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes zusätzlich zu den vorgegebenen Maßnahmen der Verkehrssicherheit erforderlich sind.

(3) Die Auswahl der erforderlichen und geeigneten Schutzmaßnahmen für ein bestimmtes mobiles Arbeitsmittel hat unter Berücksichtigung der tatsächlich bestehenden Gefährdungen durch den Arbeitgeber zu erfolgen. Arbeitsmittel-, verfahrens- oder branchenspezifische Lösungen können z.B. den Schriften der Unfallversicherungsträger entnommen werden.

3.1 Auswahl eines geeigneten mobilen Arbeitsmittels

(1) Der Arbeitgeber hat ein, für die vorgesehene Arbeitsaufgabe geeignetes, mobiles Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen (§5 Absatz 1 BetrSichV).

(2) Der Auswahl oder Beschaffung eines für die vorgesehene Arbeitsaufgabe geeigneten mobilen Arbeitsmittels kommt ein besonderer Stellenwert zu, da grundlegende Eigenschaften durch nachträglich getroffene Schutzmaßnahmen nur eingeschränkt kompensiert werden können.

Bei der Verwendung eines ungeeigneten mobilen Arbeitsmittels können wesentliche Parameter für Sicherheit und Gesundheitsschutz nicht erzielt werden, da z.B. Aufstiege, Verkehrswege-Sichtbedingungen, Handhabungskonzeption, Abmessungen, Einrichtungen zur Ladungssicherung sowie Anforderungen der ergonomischen und altersgerechten Gestaltung durch konstruktive Gegebenheiten festgelegt sind.

(3) Darüber hinaus kann bei nachträglich getroffenen Schutzmaßnahmen eine nachteilige Auswirkung auf das Arbeitssystem grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, was z.B. zu erschwerter Handhabbarkeit und zu Manipulationsanreizen führen kann. Die sicherheitsgerechte Spezifikation von mobilen Arbeitsmitteln soll als betriebliches Erfah-

rungswissen im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung fortgeschrieben werden.

(4) Für die Beschaffung von mobilen Arbeitsmitteln wird auf die Bekanntmachungen für Betriebssicherheit BekBS 1113 „Beschaffung von Arbeitsmitteln“ hingewiesen.

3.2 Technische Maßnahmen

Die Maßnahmen sind unter dem Aspekt der maximalen Wirksamkeit auszuwählen. Solche Maßnahmen können sein:

3.2.1 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen aufgrund der Fahrbewegungen von mobilen Arbeitsmitteln, insbesondere beim Rückwärtsfahren

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der Gefährdung von Beschäftigten durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen durch mobile Arbeitsmittel zu treffen.

(2) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- trennende Schutzeinrichtungen zwischen Fahrbereichen mobiler Arbeitsmittel und Verkehrsflächen und -wegen für Beschäftigte, z. B. Umzäunung bei automatisierten Anlagen wie Regalbediengeräten, Umwehungen, Leitplanken, Abtrennungen zwischen Verkehrswegen,
- Näherungssensoren mit Schaltfunktion, die die Fahrbewegung eines mobilen Arbeitsmittels bei Eintritt von Personen in den Gefahrenbereich stoppen, z. B. Kontaktleisten bei fahrerlosen Transportsystemen, Laserscanner bei Flurförderzeugen,
- zwangsläufig wirksame Begrenzung der Fahrgeschwindigkeit, z. B., wenn eine Trennung der Verkehrsbereiche von mobilen Arbeitsmitteln und Beschäftigten nicht möglich ist, bei Rangierfahrten, bei Rückwärtsfahrt,
- Schutzeinrichtungen, die das Erreichen von Gefahrstellen an Rädern oder Ketten verhindern, z. B. Schutzbleche, Hauben, Abdeckungen oder Abweiser,
- Einrichtungen, die die Annäherung von Personen an den Fahr- oder Rangierbereich von mobilen Arbeitsmitteln anzeigen, z. B. Rangier-Warneinrichtungen für Lkw, Erdbaumaschinen und Flurförderzeugen, Einrichtungen zur Personenerkennung, Abstandswarner an Pkw,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von mobilen Arbeitsmitteln als ergänzende Maßnahme, wenn die ausreichende Sicht des Fahrzeugführers nicht sichergestellt ist, z. B. durch akustische und optische Warneinrichtungen,
- an unübersichtlichen Stellen stationär angebrachte Rundumleuchten, die bei Annäherung des mobilen Arbeitsmittels aktiviert werden, z. B. an einem Hallentor oder an der Ausfahrt einer Werkstatt,
- akustische oder optische Anlaufwarneinrichtungen in Verbindung mit reduzierter Fahrgeschwindigkeit, z. B. an führerlos gesteuerten mobilen Arbeitsmitteln.

(3) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der Gefährdung von Beschäftigten durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen durch mobile Arbeitsmittel aufgrund unzureichender Sichtverhältnisse (Ermittlung und Festlegung der

erforderlichen Sichtverhältnisse: siehe Nummer 3.3.1), insbesondere beim Rückwärtsfahren, zu treffen.

(4) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Einsatz von Kamera-Monitor-Systemen, 360-Grad-Kamera-Systemen, Zusatzspiegeln,
- Einrichtungen zur Anpassung an die Lichtverhältnisse wie Sonnenblenden, Abblendspiegel, Blendschutz-Beschichtungen von Scheiben, Kamera-Monitor-Systeme mit angepasster Lichtempfindlichkeit,
- Einrichtungen zum Freihalten oder zur Reinigung von Sichtscheiben als Maßnahme gegen Sichteinschränkungen durch Schmutz, Niederschlag oder Beschlagen wie Scheibenwischer, Scheibenwaschanlagen, Beheizung von Sichtscheiben sowie technische Belüftung, Beheizung und Klimatisierung von Fahrer кабин,
- Beleuchtungseinrichtungen am mobilen Arbeitsmittel und in deren Umgebung wie Fahr- und Zusatzscheinwerfer, Ausleuchtung von Rangier- und Fahrbereichen,
- anhebbare, drehbare oder redundant ausgerüstete Fahrer кабин oder drehbare Fahrersitze bei mobilen Arbeitsmitteln, die aufgrund der spezifischen betrieblichen Verwendung häufig rückwärts gefahren werden müssen, z. B. Flugzeugschlepper, Flurförderzeuge, soweit diese zum Transport sichtbehindernder Lasten eingesetzt werden,
- Warnung der Bediener mobiler Arbeitsmittel durch Systeme zur Erkennung von Personen oder Hindernissen, z. B. funkbasierte Anwendungen, Transponder- und RFID-Erkennungssysteme.

3.2.2 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrollierte Bewegung, Aufprall und Zusammenprall von mobilen Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden, wenn ein mobiles Arbeitsmittel sich unkontrolliert bewegt, zu treffen.

(2) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Einrichtungen zur Begrenzung des Fahrbereichs von spurgeführten mobilen Arbeitsmitteln, wie Einrichtungen, die ein Weiterfahren über das Ende des vorgesehenen Bewegungsbereiches verhindern, z. B. Begrenzungsschalter, Betriebs- und Nothalteinrichtungen am Ende einer Kranbahn, Anschläge, Führungssysteme und Gangendsicherungen für Regalbediengeräte,
- Einrichtungen zum Anpassen des Fahrverhaltens an die Witterungslage oder an die Beschaffenheit des Fahrbereiches, z. B. Winterreifen, Anti-Blockiersysteme (ABS) oder Elektronische Fahrdynamik-Regelung bei Kfz,
- Einrichtungen zur Einhaltung einer zulässigen Lastverteilung, z. B. segmentierte Laderäume und Tanks, Schwallbleche, Regalsysteme, Wägeeinrichtungen zur Ermittlung der Lastverteilung oder des Lastgewichts,
- Einrichtungen an ferngesteuerten mobilen Arbeitsmitteln, die ein Verlassen des Kontrollbereichs verhindern oder beim Verlassen des Kontrollbereichs das mobile Arbeitsmittel in einen sicheren Zustand versetzen,

- Einrichtungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit von mobilen Arbeitsmitteln, ihrer beweglichen Teile und Teilen der Arbeitsumgebung, z.B. auffällige Farbgebung, reflektierende Konturmarkierungen, reflektierende Markierungen.

(3) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die durch den Aufprall und Zusammenprall von mobilen Arbeitsmitteln verursacht werden, zu treffen.

(4) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Einrichtungen zur Gewährleistung eines ausreichend bemessenen Sicherheitsabstands zu anderen mobilen Arbeitsmitteln, z.B. Abstandsregeltempomat bei Lkw und Pkw,
- Näherungsschalter oder Abstandssensoren, die mit der Fahrbewegung so gekoppelt sind, dass sie zwangsläufig ein Anhalten oder eine Geschwindigkeitsreduzierung bewirken, z.B. Notbremsassistentensysteme in Lkw und Pkw, Näherungssensoren bei schienengebundenen Kranen und Regalbediensystemen.

(5) Ist der Zusammenprall von mobilen Arbeitsmitteln oder der Aufprall eines mobilen Arbeitsmittels nicht auszuschließen, können die Folgen reduziert werden durch

- Verringern der Geschwindigkeit (und damit der vorhandenen Bewegungsenergie),
- Systeme zur Energieaufnahme beim Aufprall, z.B. Stoßfänger, Puffer, Fender, Knautschzonen,
- Systeme, die im mobilen Arbeitsmittel mitfahrende Personen im Fall eines Aufpralls schützen, z.B. Rückhaltesysteme, Gurtstraffer, Airbag, Polsterung von Oberflächen.

(6) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die durch das unbeabsichtigte Lösen von zur gemeinsamen Fortbewegung miteinander verbundenen mobilen Arbeitsmitteln verursacht werden, zu treffen.

(7) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Verbindungselemente, die ausreichend bemessen sind und sich nicht unbeabsichtigt lösen können,
- Einrichtungen, die eine sichere Herstellung der Verbindung mobiler Arbeitsmittel anzeigen, z.B. mechanische Indikatoren (farbiger Stift springt bei geschlossener Kupplung heraus), deutliches Einrasten von Betätigungselementen, elektronische Überwachung.

(8) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der Gefährdung durch Ausfall der Energieübertragungseinrichtungen zwischen miteinander verbundenen mobilen Arbeitsmitteln, z.B. Bremsleitungen, Steuer- und Signalleitungen, zu treffen.

(9) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Einrichtungen, die ein selbsttätiges Bremsen beim Trennen bewirken, z.B. druckluftentlastete Federspeicherbremse bei Lkw-Anhängern, Sicherungsseil an Pkw-Anhängern,

- Einrichtungen zur Selbstüberwachung und Fehleranzeige,

- Vorrichtungen, die eine Beschädigung der Energieübertragungseinrichtungen verhindern, z.B. Aufhängevorrichtungen für Kabel und Druckluftleitungen.

3.2.3 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbeabsichtigte Bewegungen von mobilen Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden, wenn ein mobiles Arbeitsmittel sich unbeabsichtigt aus dem Stillstand bewegt oder die Fahrt unbeabsichtigt fortsetzt, zu treffen.

(2) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Ausstattung des mobilen Arbeitsmittels mit einer Brems- und Feststelleinrichtung,

- selbsttätige Auslösung der Brems- und Feststelleinrichtung in bestimmten Betriebsarten, z.B. durch Kopplung mit dem Arbeitsbetrieb oder durch Kopplung mit einem Schlüsselschalter,

- selbsttätige Informations- und Warneinrichtungen, z.B. unverwechselbares und deutlich wahrnehmbares Signal, wenn der Fahrantrieb abgeschaltet wird und die Brems- und Feststelleinrichtung nicht betätigt wurde,

- Einrichtungen zur Stabilisierung des mobilen Arbeitsmittels im Stand, z.B. durch Aufbocken, Absenken oder Abstützen des mobilen Arbeitsmittels (Lastenfahrrad, Schubkarre),

- Brems- und Feststelleinrichtungen, die bei Versagen der Hauptbremsvorrichtung über leicht zugängliche Befehls-einrichtungen oder eine automatisch auslösende Notbremsvorrichtung das Abbremsen und Anhalten ermöglichen, z. B. Handbremse, Federspeicherbremse,

- Einrichtungen, die ein Anpassen der Geschwindigkeit von mitgängergeführten mobilen Arbeitsmitteln durch den Mitgänger ermöglichen und beim Loslassen der Befehls-einrichtungen selbsttätig die Fahrbewegung stoppen,

- Barrieren, die das unkontrollierte Verlassen des Fahrbereichs verhindern oder erschweren, wie Führungen an Andockstationen für Lkw, Leitplanken, Begrenzungssteine oder Begrenzungs-pfosten,

- Einrichtungen, die den Beschäftigten beim Führen eines mobilen Arbeitsmittels darin unterstützen, den vorgesehenen Fahrbereich nicht zu verlassen, z.B. Fahrerassistenzsysteme zur Kontrolle oder Stabilisierung von Fahrbewegungen und Brems- oder Beschleunigungsabläufen, Spurverlassenswarner, taktile Markierungen von Fahrbahnbegrenzungen,

- Einrichtungen, die mobile Arbeitsmittel während der Be- und Entladung gegen unbeabsichtigte Bewegungen sichern, z.B. Fixierungssysteme für Lkw an Andockstationen, wie versenkbare Keile,

- Maßnahmen, die ein unbeabsichtigtes Betätigen des Bedienelements für die Fahrbewegung verhindern, z.B. durch entsprechende Gestaltung oder Anordnung von Bedienelementen,

- Einrichtungen zum Begrenzen von Fahrbewegungen, z.B. Kontaktleisten oder berührunglos wirkende Schutzeinrichtungen an Flurförderzeugen (Laserscanner), externe Rückfahrtaster kombiniert mit Wegbegrenzung zum Kuppeln bei Luftfahrtbodengeräten,
- Anker- oder Festmacheinrichtung.

3.2.4 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Quetschen von Personen beim Verbinden und Trennen von mobilen Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die bei dem Verbinden und Trennen von mobilen Arbeitsmitteln auftreten, zu treffen.

(2) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Einrichtungen, die Kupplungselemente der zu verbindenden mobilen Arbeitsmittel so positionieren, dass eine mechanische Gefährdung vermieden wird, z. B. Höheneinstellung der Deichsel eines Lkw-Anhängers,
- Gestaltung des Kupplungsmauls mit Einfädelhilfe,
- Anordnung von Bedienelementen außerhalb des Gefahrenbereichs,
- automatische Kupplungs- oder Wechselsysteme,
- externe Rückfahrtaster kombiniert mit Wegbegrenzung, z. B. zum Kuppeln von Luftfahrtbodengeräten.

3.2.5 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbeabsichtigten Kontakt von mitfahrenden Beschäftigten mit der Arbeitsumgebung

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden durch unbeabsichtigten Kontakt von mitfahrenden Beschäftigten mit der Arbeitsumgebung, z. B. eingequetscht werden zwischen Hubarbeitsbühne und Dachkonstruktion, gequetscht werden beim Hochfahren an Regalen mit Arbeitsbühnen für Flurförderzeuge, zu treffen.

(2) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Betätigungselement mit Panik-Stellung, z. B. Dreistellungs-Joysticks mit Panik-Stellung bei Hubarbeitsbühnen, der die Not-Stopp-Funktion oder Reversierbewegung bei Überschreiten des Stellbereichs des Bedienelements auslöst,
- trennende Schutzeinrichtung (Umzäunung) oder Zustimmungsschaltung, welche die Person auf der Arbeitsbühne während der Fahr- und Hubbewegungen an einen vorgesehenen Platz bindet, z. B. beim Hochfahren an Regalen mit Arbeitsbühnen für Flurförderzeuge.

3.2.6 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Umkippen, Abstürzen, Überrollen eines mobilen Arbeitsmittels

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden durch Umkippen, Abstürzen, Überrollen von mobilen Arbeitsmitteln aufgrund von Instabilität infolge Schwerpunktverlagerung, mangelnde Tragfähigkeit des Untergrundes oder fehlende Abstützung des mobilen Arbeitsmittels, zu treffen.

(2) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Einrichtungen zur Fahrwegsbegrenzung für Kraftfahrzeuge an Böschungs- und Abkippkanten, wie ausreichend dimensionierte Anschläge mit einer Höhe von 1/3 des Raddurchmessers der abkippenden Fahrzeuge,
- Einrichtungen zur Vermeidung des Kippens, wie Sicherheitseinrichtungen zur Begrenzung des Neigungswinkels oder der Fahrgeschwindigkeit, z. B. an Flurförderzeugen; elektronische Stabilitäts-Systeme,
- Gestaltung des mobilen Arbeitsmittels, die ein Kippen oder Überrollen verhindert,
- Einrichtungen, die verhindern, dass das mobile Arbeitsmittel um mehr als eine Vierteldrehung kippt,
- Einrichtungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Freiraumes für mitfahrende Beschäftigte beim Umkippen von mobilen Arbeitsmitteln, z. B. Umkippschutzaufbauten (Tipp-Over Protective Structures – TOPS) – entweder geschlossene Kabine oder Rückhaltesystem,
- Einrichtungen zur Sicherstellung eines ausreichenden Freiraumes für mitfahrende Beschäftigte beim Abstürzen oder Überrollen von mobilen Arbeitsmitteln, z. B. Überrollschutzaufbauten (Roll-Over Protective Structures – ROPS) – in Verbindung mit Rückhaltesystemen wie Bügeltüren, Sitzbügel oder Sicherheitsgurten auf Erdbau- maschinen, Ackerschleppern,
- Systeme, die im mobilen Arbeitsmittel mitfahrende Personen, im Fall des Umkippens, Abstürzens, Überrollens schützen, z. B. Rückhaltesysteme, Gurtstraffer, Airbag, Gestaltung und Polsterung von Oberflächen,
- Einsatz von Verfahren zum Entladen von Schüttgütern, die das Anheben von Kippaufbauten verzichtbar machen, z. B. Abschiebeaufbauten, Laderäume mit Schub- bodentechnik.

3.2.7 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Ladung, verrutschte Ladung oder durch Ladungsdruck bewegte Teile

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die durch unkontrolliert bewegte Ladung, verrutschte Ladung oder Ladungsdruck verursacht werden, zu treffen.

(2) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- geeignete und gekennzeichnete Zurrpunkte zur Befestigung der vorgesehenen Hilfsmittel zur kraft- oder formschlüssigen Ladungssicherung, z. B. für Spanngurte, Spannketten, Ladungssicherungsnetze,
- Einrichtungen zur formschlüssigen Sicherung von Systembehältern oder Ladungseinheiten, z. B. mechanische Verriegelungen, Aufnahmemulden für Papierrollen oder Coils, Transportgestelle,
- Einrichtungen zur Aufnahme von mitgeführten Arbeitsmitteln, z. B. Leitern, Besen, Schaufeln, Werkzeugen, Handscannern.

(3) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen beim Öffnen eines Laderaums durch anstehenden Ladungsdruck oder durch herabfallende Ladung, zu treffen.

(4) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Einrichtungen zum stufenweisen Öffnen,
- Anordnung der Betätigungselemente zum Öffnen des Laderaums außerhalb des Gefahrenbereichs.

3.2.8 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Teile des mobilen Arbeitsmittels, z. B. Ausleger, Türen, Klappen oder Verschlüsse

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen durch unkontrolliert bewegte Teile des mobilen Arbeitsmittels, z. B. Ausleger, Türen, Klappen oder Verschlüsse, zu treffen.

(2) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Einrichtungen zur formschlüssigen Aufnahme von beweglichen Teilen des mobilen Arbeitsmittels, z. B. für Kranausleger und Kranflaschen,
- Einrichtung zur Arretierung von Türen, Klappen und Verschlüssen,
- Befestigungspunkte für Kettengehänge, z. B. an Absetzkippem.

3.2.9 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbefugte Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die durch unbefugte Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln verursacht werden, zu treffen.

(2) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Einrichtungen zur Verhinderung des Zugangs zu mobilen Arbeitsmitteln oder zu deren Bedienelementen, z. B. abschließbare Fahrerkabine,
- Einrichtungen zum Verhindern des unbefugten Ingangsetzens, z. B. Schlüsselschalter, Zugangscode, Magnetkarten- oder Chipsysteme.

3.2.10 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahr aufgrund konstruktiver Besonderheiten, die sich aus der Mobilität eines Arbeitsmittels ergeben

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden durch unsicheren Zugang und Aufenthalt aufgrund konstruktiver Besonderheiten, die sich aus der Mobilität eines Arbeitsmittels ergeben, z. B. konstruktive Gestaltung von Auf- und Abstiegen, Laufstegen und Bedienständen auf mobilen Arbeitsmitteln, die beim Bedienen oder Be- und Entladen verwendet werden müssen, zu treffen.

(2) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

Einrichtungen, die mitfahrenden Beschäftigten einen sicheren Auf- und Abstieg sowie Aufenthalt ermöglichen. Ein sicherer Aufenthalt wird z. B. erreicht durch

- ergonomische und sichere Gestaltung aller für die Bedienung erforderlichen Ein- und Aufstiege, z. B. gute Erreichbarkeit der untersten Trittstufe von der Fahrbahn aus, ausreichend bemessene und rutschsichere Tritte,

- trittsichere Gestaltung aller begehbaren Flächen, z. B. Gitterroste, die Ablagerungen von Schmutz und Schnee verhindern,

- sichere Gestaltung der Sitz- und Stehplätze für mitfahrende Personen, z. B. ausreichend bemessene Standflächen und Haltemöglichkeiten an Mitfahrerständen auf Schienenfahrzeugen.

(3) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der Gefährdung durch erschwerte Erreichbarkeit von Stellteilen, Bedienelementen und Bedienplätzen auf miteinander verbundenen mobilen Arbeitsmitteln zu treffen.

(4) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Gestaltung von Verkehrswegen auf mobilen Arbeitsmitteln so, dass nach dem Verbinden erforderlichenfalls sichere Übergänge gewährleistet sind, z. B. Übergänge, Aufstiege und Laufstege auf der gleichen Seite der zu verbindenden mobilen Arbeitsmittel,

- Gestaltung von Verkehrswegen und Bedienplätzen auf mobilen Arbeitsmitteln so, dass nach dem Verbinden alle für den Betrieb erforderlichen Stellteile und Einrichtungen gefahrlos erreicht und betätigt werden können, z. B. Anbringen von Entriegelungseinrichtungen der Kuppelung und sonstigen Verbindungseinrichtungen für Schlauch- oder Elektroleitungen an einer Fahrzeug-Längsseite, verschiebbare Traversen als Träger von Verbindungseinrichtungen für Schlauch- oder Elektroleitungen, die zum Herstellen der Verbindung in eine gut erreichbare Position gebracht werden können,

- Gestaltung von Verkehrswegen und Bedienplätzen auf mobilen Arbeitsmitteln so, dass sich nach dem Verbinden keine Verbindungseinrichtungen oder sonstigen Einrichtungen im Verkehrsweg befinden, z. B. Vermeiden von Stolperstellen durch Schlauch- oder Elektroleitungen.

- Anbringung von Arbeitsscheinwerfern zur Ausleuchtung von Verkehrswegen und Bedienplätzen

3.2.11 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Schäden an mobilen Arbeitsmitteln, die durch die Bewegung des mobilen Arbeitsmittels verursacht werden

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen durch Schäden an mobilen Arbeitsmitteln, die durch die Bewegung des mobilen Arbeitsmittels verursacht werden, z. B. Schäden an Beleuchtungseinrichtungen, Standflächen, Auf- und Einstiegen, Absturzsicherungen oder Betätigungseinrichtungen, zu treffen.

(2) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- Einrichtungen zum Schutz von besonders beanspruchten Bauteilen, wie Abweiser oder Schutzbügel an Beleuchtungseinrichtungen, Betätigungselementen, Standflächen und Aufstiegen,

- Integration von besonders beanspruchten Bauteilen in die Kontur des mobilen Arbeitsmittels, z. B. klappbare Geländer, ausziehbare Leitern.

3.2.12 Maßnahmen gegen Gefährdung durch herausgeschleudert werden von Beschäftigten aus dem mobilen Arbeitsmittel

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdungen, die verursacht werden durch Einwirkung von Beschleunigungskräften, z. B. Peitscheneffekt bei Auslegerarbeitsbühnen, zu treffen.

(2) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

- technische Systeme zur Vermeidung von Kollisionen,
- Einsatz von mobilen Arbeitsmitteln mit geschlossenen Kabinen,
- Anbringung von Anschlagpunkten mit Rückhaltesystemen,
- Verwendung von Rückhaltesystemen.

3.2.13 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Kontakt zu Rädern oder Ketten des mobilen Arbeitsmittels, die an der Fahrbewegung beteiligt sind

(1) Der Arbeitgeber hat technische Maßnahmen zur Vermeidung oder, wenn das nicht möglich ist, zur Reduzierung der mechanischen Gefährdung für mitfahrende Beschäftigte durch Kontakt mit Rädern oder Laufketten, die der Bewegung von mobilen Arbeitsmitteln dienen, zu treffen.

(2) Solche Maßnahmen können z. B. sein:

Vermeidung von Gefahrstellen, z. B. durch die Integration von Rädern oder Ketten in die Kontur des mobilen Arbeitsmittels (Auswahl geeigneter mobiler Arbeitsmittel).

3.3 Organisatorische Maßnahmen

3.3.1 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen aufgrund der Fahrbewegungen von mobilen Arbeitsmitteln

Der Arbeitgeber hat Festlegungen zur Reduzierung der Gefährdung von Beschäftigten durch Anfahren, Überfahren oder Quetschen aufgrund der Fahrbewegungen von mobilen Arbeitsmitteln zu treffen, z. B.:

a) Betriebliche Regeln für die Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln

Der Arbeitgeber hat betriebliche Regeln für die Verwendung mobiler Arbeitsmittel zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Solche Festlegungen können z. B. sein:

- Festlegung von Verkehrsregeln im innerbetrieblichen Verkehr, Einbahnverkehr, Bezugnahme auf allgemeine Verkehrsvorschriften,
- Festlegung von Höchstgeschwindigkeiten oder Vorfahrtsregelungen und deren Kontrolle,
- Festlegung zum Freihalten des erforderlichen Raums, der für die Zufahrt und für die vorgesehene Verwendung eines mobilen Arbeitsmittels erforderlich ist, z. B. ausreichender Raum zum Aufnehmen eines Absetzbehälters mit einem Absetzkipperfahrzeug, ausreichender Sicherheitsabstand im Schwenkbereich eines mobilen Hebezeugs auf einer Baustelle,

- Festlegungen zum Vermeiden von Rückwärtsfahren und soweit erforderlich, zu nicht vermeidbarem Rückwärtsfahren,
- Verpflichtung zur Verwendung von Rückhaltesystemen,
- Festlegungen für das manuelle Ziehen und Schieben von Handhubwagen, Transportwagen und rollbaren Einheiten, z. B. schwere Einheiten nicht alleine bewegen, Transportwagen nur schieben und nicht ziehen, vorgesehene Handgriffe benutzen,
- beim Verwenden von mobilen Steuereinrichtungen: Festlegungen zur Sicherstellung der vorgesehenen Bewegungsrichtung des mobilen Arbeitsmittels, z. B. Beachten der farblichen Richtungskennzeichnungen am mobilen Arbeitsmittel korrespondierend zu den farblichen Kennzeichnungen an der Fernbedienung,
- bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber: Festlegungen zur Berücksichtigung des Arbeitsablaufs und Koordination, z. B. abgestimmte Einsatzplanung für Tätigkeiten mit mobilen Arbeitsmitteln, Abstimmungsgespräche, Benennung von Ansprechpartnern, Bestimmung eines weisungsberechtigten Koordinators,
- beim Einsatz von mobilen Arbeitsmitteln außerhalb der eigenen Betriebsstätte, auf Baustellen oder bei Kunden: Einweisung in die spezifischen Umgebungs- oder Arbeitsbedingungen, z. B. Tragfähigkeit des Untergrundes, maximale Durchfahrtshöhe, erforderliche Sicherheitsabstände zu betrieblichen Einrichtungen.

b) Aufenthaltsverbote

Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu Aufenthaltsverboten in Gefahrenbereichen von mobilen Arbeitsmitteln zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Solche Festlegungen können z. B. sein:

- Kennzeichnung von getrennten Transport- und Verkehrswegen,
- getrennte Benutzung von Transport- und Verkehrswegen sicherstellen und kontrollieren,
- Aufenthaltsverbote bei der Be- und Entladung von Lkw,
- Aufenthaltsverbote für Bereiche, in denen Lasten mit Flurförderzeugen aufgenommen oder abgesetzt werden.

c) Festlegungen für Arbeiten im Verfah- und Bewegungsbereich mobiler Arbeitsmittel

Ist die Anwesenheit im Verfah- und Bewegungsbereich mobiler Arbeitsmittel aus betrieblichen Gründen unvermeidlich, hat der Arbeitgeber Festlegungen für Arbeiten im Verfah- und Bewegungsbereich mobiler Arbeitsmittel zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Solche Festlegungen können z. B. sein:

- zeitweilige Sperrung von Verkehrswegen oder -flächen, z. B. bei Instandhaltungsarbeiten; Absperrung oder Sicherung durch geeignete Begleit- oder Sicherungsfahrzeuge bei Einsatz von mobilen Arbeitsmitteln auf Verkehrswegen,

- Postensicherung als ständige Aufsicht, um den Verfahr- und Bewegungsbereich mobiler Arbeitsmittel zu beobachten und rechtzeitig auf Gefährdungen hinzuweisen oder das Eintreten gefährlicher Situationen zu verhindern, z. B. indem ein Signal zum Stoppen der gefährdenden Bewegung gegeben wird oder Personen aus Gefahrenbereichen ferngehalten werden,
 - konkrete Festlegung zur Durchführung von Tätigkeiten im Verfahr- und Bewegungsbereich mobiler Arbeitsmittel, z. B. Verlassen von Fahrzeugen, die im Grenzbereich des fließenden Verkehrs stehen, z. B. bei der Unterbrechung von Mäharbeiten oder Bankettschnitt am Straßenrand, bei Störungen; Aussteigen auf der dem Verkehr abgewendeten Seite; bei der Abfallsammlung in verkehrsreichen Straßen einseitiges Sammeln in Fahrtrichtung rechts; zeitliche Trennung von Fahrbewegungen und anderen Tätigkeiten; Festlegen von zulässigen Arbeitspositionen an mobilen Arbeitsmitteln,
 - Festlegungen zur Verwendung von Warnkleidung für Beschäftigte, die durch mobile Arbeitsmittel gefährdet werden können, z. B. auf dem Vorfeld von Flughäfen, in Containerhäfen, im Gleisbereich, auf Betriebshöfen mit Lkw-Verkehr.
- d) Festlegungen zur Verwendung von Warneinrichtungen
- Der Arbeitgeber hat Festlegungen zur Verwendung von Warneinrichtungen zu treffen und deren Einhaltung zu kontrollieren. Solche Festlegungen können z. B. sein:
- Festlegung, wann und wie Warneinrichtungen an mobilen Arbeitsmitteln zu verwenden sind, z. B. Einschalten einer Rundumleuchte während bestimmter Fahrbewegungen, Betätigen einer akustischen Warneinrichtung beim Einfahren in eine Halle, Einschalten der Warnblinkleuchte eines Fahrzeugs bei Entladevorgängen in Betriebsbereichen, Betätigen einer akustischen Warneinrichtung, wenn Personen gefährdet sind; Verbot der missbräuchlichen Verwendung von Warneinrichtungen,
 - Festlegung zur Betätigung ortsfester Warneinrichtungen vor Beginn der gefahrbringenden Bewegung eines mobilen Arbeitsmittels, z. B. vor Fahrbewegungen in Werkstätten, vor dem Ausfahren mobiler Arbeitsmittel aus Hallenbereichen, vor Fahrzeugbewegungen an Laderampen,
 - Festlegungen zum Verhalten von Beschäftigten bei Auslösung von Warneinrichtungen, z. B. Arbeit einstellen; Räumen festgelegter Bereiche.
- e) Festlegungen zur Sicherstellung einer ausreichenden Sicht
- Wenn mobile Arbeitsmittel auf Sicht geführt werden, hat der Arbeitgeber Festlegungen zu treffen, wie eine ausreichende Sicht des Fahrzeugführers sichergestellt wird. Solche Festlegungen können z. B. sein:
- Ermittlung und Festlegung der erforderlichen Sichtverhältnisse unter Berücksichtigung von
 - Sichteinschränkungen durch Bauteile des mobilen Arbeitsmittels und Lasten,
 - Erkennbarkeit von Personen im Nahbereich des mobilen Arbeitsmittels,
 - Fahrgeschwindigkeiten,
 - unvermeidlichem Rückwärtsfahren,
 - Anzahl der mobilen Arbeitsmittel,
 - Aufenthalt von Personen im Arbeits- oder Gefahrenbereich des mobilen Arbeitsmittels,
 - Platzverhältnisse,
 - Lichtverhältnisse,
 - Beeinträchtigung durch Witterungsverhältnisse und Verschmutzung,
 - Auswahl von mobilen Arbeitsmitteln mit ausreichenden Sichtverhältnissen für die vorgesehenen Einsatzbereiche,
 - Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln ausschließlich bei ausreichenden Sichtverhältnissen oder wenn durch andere Maßnahmen sichergestellt ist, dass Beschäftigte nicht gefährdet werden.
- f) organisatorische Maßnahmen bei eingeschränkter Sicht
- Wenn die beim Führen eines mobilen Arbeitsmittels vorhandenen Sichtverhältnisse nicht ausreichend sind, kann der Arbeitgeber ergänzend zu den in Nummer 3.2.1 genannten technischen Maßnahmen organisatorische Maßnahmen treffen, um Gefährdungen zu vermeiden oder zu reduzieren.
- Dies können z. B. sein:
- Einsetzen eines Einweisers und Vereinbarung von Handsignalen zum Einweisen von Fahrzeugen,
 - Festlegung zum Einstellen und Verwendung von Spiegeln (am mobilen Arbeitsmittel und ggf. ortsfest), Kamera-Monitor-Systemen, 360-Grad-Kamerasystemen sowie Rangier- und Warneinrichtungen, z. B. zum sicheren Rückwärtsfahren und Rangieren von Lastkraftwagen,
 - Festlegen von Höchstgeschwindigkeiten,
 - Verbesserung der Erkennbarkeit von Beschäftigten durch die Verwendung von Warnkleidung als ergänzende Maßnahme.
- 3.3.2 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrollierte Bewegung, Aufprall und Zusammenprall von mobilen Arbeitsmitteln
- (1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unkontrollierte Bewegung, Aufprall und Zusammenprall von mobilen Arbeitsmitteln reduziert werden.
- (2) Solche Festlegungen können z. B. sein:
- mobile Arbeitsmittel sind nur mit an die Fahrbahn- und Umgebungsverhältnisse angepasster Geschwindigkeit zu verfahren,
 - ein ausreichender Sicherheitsabstand zwischen mobilen Arbeitsmitteln sowie zwischen mobilen Arbeitsmitteln und Teilen der Umgebung ist einzuhalten,

- vorgesehene Sitzplätze in mobilen Arbeitsmitteln müssen eingenommen werden, wenn mit unkontrollierten Bewegungen zu rechnen ist, wie z.B. beim Rollen von Luftfahrzeugen am Boden oder bei Turbulenzen,
- im Anhängerbetrieb dürfen nur sicher verbundene Straßenfahrzeuge oder Flurförderzeuge gleichzeitig in Bewegung gesetzt werden,
- die Verwendung von geeigneten Rückhaltesystemen ist sicherzustellen,
- zur Zusammenstellung von Zügen bei im Anhängerbetrieb eingesetzten Fahrzeugen oder Flurförderzeugen sind betriebliche Bedingungen zu berücksichtigen, z.B. maximal zulässige Anzahl von Anhängern, maximal zulässige Anhängelasten, Anordnung von Anhängern unter Berücksichtigung des Ladezustands,
- beim Wechsel des Bedieners zwischen Fahr- und Arbeitsbetrieb (z.B. Fahr- und Kranbetrieb eines Mobilkrans): Festlegung der Verantwortlichkeit und der Übergabe für verschiedene Betriebsarten.

3.3.3 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbeabsichtigte Bewegungen von mobilen Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unbeabsichtigte Bewegungen von mobilen Arbeitsmitteln reduziert werden.

(2) Solche Festlegungen können sein:

Mobile Arbeitsmittel sind so abzustellen, dass unbeabsichtigte Bewegungen vermieden sind, z. B.

- Abstellen von Fahrzeugen und Flurförderzeugen auf ebenen Flächen,
- Benutzung der Feststellbremse,
- Verwenden von Hilfsmitteln, z.B. Unterlegkeilen, wenn Lastkraftwagen und deren Anhänger mit Flurförderzeugen befahren werden, Anker- und Festmacheinrichtungen bei Wasserfahrzeugen, Schienenzangen oder Festanschläge bei Kranen, an den Schienenkopf angepasste Hemmschuhe bei Schienenfahrzeugen.

3.3.4 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Quetschen von Personen beim Verbinden und Trennen von mobilen Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch Quetschen von Personen beim Verbinden und Trennen von mobilen Arbeitsmitteln reduziert werden.

(2) Solche Festlegungen können sein:

- es dürfen nur mobile Arbeitsmittel miteinander verbunden werden, die dafür geeignet sind, z.B. kompatible Höhe und Bauart der Kupplungseinrichtungen, gefahrlose Erreichbarkeit der Betätigungseinrichtungen;
- vor dem Kuppeln und Trennen sind die einzelnen mobilen Arbeitsmittel gegen unbeabsichtigte Bewegung zu sichern, z.B. Betätigen der Feststellbremse, Sichern mit Unterlegkeil, Verbot des Auflauflassens der Anhängerfahrzeuge von Lastkraftwagen;
- für das Kuppeln und Trennen sind Gefahrenbereiche festzulegen, die nicht betreten werden dürfen, z.B. Aufenthaltsverbot zwischen Lkw und Anhängerfahrzeug;

- Erstellen und Durchsetzen von Betriebsanweisungen zur richtigen Handhabung der Kupplungselemente und zur Abfolge der Arbeitsschritte beim Kuppeln, z.B. von Lastkraftwagen wie Glieder- oder Sattelzügen, zum Kuppeln von Wasserfahrzeugen oder zum Kuppeln von Anhängern an Flurförderzeuge.

3.3.5 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbeabsichtigten Kontakt von mitfahrenden Beschäftigten mit der Arbeitsumgebung

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unbeabsichtigten Kontakt von mitfahrenden Beschäftigten mit der Arbeitsumgebung reduziert werden.

(2) Solche Festlegungen können sein:

Beschäftigte dürfen nur auf dafür vorgesehenen Sitz- oder Stehplätzen von mobilen Arbeitsmitteln mitfahren;

- Beschäftigte dürfen mobile Arbeitsmittel nur dann in Bewegung setzen, wenn mitfahrende Beschäftigte die vorgesehenen Sitz- oder Stehplätze eingenommen haben;
- Beschäftigte dürfen sich während der Fahrbewegung nicht aus der Fahrzeugkontur hinauslehnen;
- Einhalten eines definierten Sicherheitsabstandes, wenn Beschäftigte sich aus betriebsnotwendigen Gründen aus der Fahrzeugkontur herauslehnen müssen;
- Festlegung und Einhaltung eines ausreichenden Lichtraumprofils um den offenen Bedienstand eines mobilen Arbeitsmittels herum.

3.3.6 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Umkippen, Abstürzen, Überrollen eines mobilen Arbeitsmittels

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch Umkippen, Abstürzen, Überrollen von mobilen Arbeitsmitteln reduziert werden.

(2) Solche Festlegungen können sein:

- Vorgabe und Sicherstellung der Einhaltung von Mindestabständen zu Böschungen oder Gruben, sofern technische Maßnahmen nicht umgesetzt werden können,
- sachgerechte Verwendung von Abstützungen (z.B. unter Berücksichtigung der Tragfähigkeit des Untergrundes), Verwendung von Unterlegplatten zur Lastverteilung,
- mobile Arbeitsmittel nur mit an die Fahrbahn- und Umgebungsverhältnisse angepasster Geschwindigkeit verfahren,
- mobile Arbeitsmittel nur auf Untergrund mit ausreichender Tragfähigkeit, geeigneter Oberfläche und Neigung einsetzen,
- Festlegungen zur Zusammenstellung von Zügen bei im Anhängerbetrieb eingesetzten Fahrzeugen oder Flurförderzeugen, z.B. maximal zulässige Anzahl von Anhängern, maximal zulässige Anhängelasten, Anordnung von Anhängern unter Berücksichtigung des Ladezustands, nur sicher verbundene Zugfahrzeuge und Anhänger in Bewegung setzen,
- Sicherstellung der Verwendung von geeigneten Rückhaltesystemen, z. B. bei Flurförderzeugen,

- Festlegung der maximal zulässigen Windgeschwindigkeiten, bei denen mobile Arbeitsmittel eingesetzt werden dürfen,
- Erstellung von Lastverteilungsplänen für die Beladung von mobilen Arbeitsmitteln,
- Festlegung zum Be- und Entladen von mobilen Arbeitsmitteln.

3.3.7 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Ladung, verrutschte Ladung oder durch Ladungsdruck bewegte Teile

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unkontrolliert bewegte Ladung, verrutschte Ladung oder durch Ladungsdruck bewegte Teile reduziert werden.

(2) Solche Festlegungen können sein:

- Festlegungen zur Sicherung des Ladegutes gegen Umstürzen, Verschieben und Herabfallen, z. B. Einhalten der gültigen Lastgrenzen und Lademaße, Gewährleistung der vorgesehenen Lastverteilung,
- Anweisungen zur vorgesehenen Verwendung der Hilfsmittel, wie z. B. Spanngurte, Spannketten, Luftkissen, Antirutschmatten,
- Anweisungen, wann mit Ladungsdruck gerechnet werden muss und wie unter Ladungsdruck stehende Türen, Klappen und Verschlüsse zu öffnen sind, Verladeanweisungen mit Vorgaben zur Verladung und Ladungssicherung, Hinweise zur Schwerpunktage und Stapelbarkeit von Ladungseinheiten,
- Anweisungen, wie mobile Arbeitsmittel bei deren Transport so gesichert werden, dass unbeabsichtigte Bewegungen vermieden werden, z. B. beim Transport von Baumaschinen zu einer Baustelle.

3.3.8 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Teile des mobilen Arbeitsmittels, z. B. Ausleger, Türen, Klappen oder Verschlüsse

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdung durch unkontrolliert bewegte Teile des mobilen Arbeitsmittels, z. B. Ausleger, Türen, Klappen oder Verschlüsse, reduziert werden.

(2) Solche Festlegungen können sein:

- wann und wie Aufnahmeeinrichtungen zu verwenden sind, z. B. Sicherung von Kranauslegern vor dem Transport, Sichern von Kettengehängen an einem Absetzkipper,
- Verschließen und Verriegeln von Türen, Klappen oder Verschlüssen an mobilen Arbeitsmitteln,
- welche Fahrbewegungen mit geöffneten Türen und Klappen zulässig sind, z. B. Positionieren und Umsetzen eines mobilen Arbeitsmittels innerhalb einer Ladestelle mit reduzierter Geschwindigkeit.

3.3.9 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unbefugte Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unbefugte Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln reduziert werden.

(2) Solche Festlegungen können sein:

- Verwahrung und Verwendung von PINs, Chip- und Magnetkarten sowie Schlüsseln für Schlüsselschalter, z. B. Abziehen und Ansichnehmen durch den Fahrer,
- Festlegungen, damit das Führen selbstfahrender Arbeitsmittel den Beschäftigten vorbehalten bleibt, die im Hinblick auf das sichere Führen dieser mobilen Arbeitsmittel eine angemessene Unterweisung erhalten haben und dazu geeignet sind, z. B. schriftliche Beauftragung zum selbständigen Steuern von Flurförderzeugen,
- spezifische Inhalte von Unterweisungs- und Schulungsmaßnahmen für Beschäftigte, die zur Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln befugt sind,
- Festlegung von Anforderungen zur Eignung von Beschäftigten, die zur selbständigen Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln vorgesehen sind, z. B. Festlegung des Mindestalters,
- Festlegungen zur Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln fremder Arbeitgeber, z. B. Verwendung eines Flurförderzeuges beim Kunden durch Beschäftigte des Lieferanten; Festlegungen zur erforderlichen Qualifikation, Übernahme, Einweisung, Mängelmeldung.

3.3.10 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahr aufgrund konstruktiver Besonderheiten, die sich aus der Mobilität eines Arbeitsmittels ergeben

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch Stolper-, Rutsch- und Sturzgefahr aufgrund konstruktiver Besonderheiten, die sich aus der Mobilität eines Arbeitsmittels ergeben, reduziert werden.

(2) Solche Festlegungen können sein:

- Reinigung von begehbaren Flächen,
- Benutzung von Aufstiegen, Haltemöglichkeiten und Laufstegen auf mobilen Arbeitsmitteln, z. B. vorgesehene Aufstiege benutzen, Anwenden der Dreipunktmethode beim Aufsteigen auf mobile Arbeitsmittel, beim Aufsteigen auf mobile Arbeitsmittel keine Taschen oder Gegenstände in den Händen halten,
- Sichtkontrolle auf offensichtliche Mängel von Aufstiegen, Haltemöglichkeiten und Laufstegen vor deren Benutzung,
- vorhandene Leuchten nutzen,
- mobile Arbeitsmittel nur verbinden, wenn ein sicherer Zugang und die Erreichbarkeit von Stellteilen, Bedienelementen und Bedienplätzen erhalten bleiben.

3.3.11 Maßnahmen gegen Gefährdung durch Schäden an mobilen Arbeitsmitteln, die durch die Bewegung des mobilen Arbeitsmittels verursacht werden

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch Schäden an mobilen Arbeitsmitteln, die durch die Bewegung des mobilen Arbeitsmittels verursacht werden, reduziert werden.

(2) Solche Festlegungen können sein:

- Umfang und Durchführung von Sicht- und Funktionskontrollen, die Beschäftigte vor der Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln durchzuführen haben, z. B. der

Brems- und Lenkfunktion, der Beleuchtung von Tritten und Griffen,

- Durchführung der wiederkehrenden Prüfungen von mobilen Arbeitsmitteln durch befähigte Personen (siehe dazu auch TRBS 1201 und TRBS 1203).

3.3.12 Maßnahmen gegen Gefährdung durch herausgeschleudert werden von Beschäftigten aus dem mobilen Arbeitsmittel

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch Herausgeschleudert werden von Beschäftigten aus dem mobilen Arbeitsmittel reduziert werden.

(2) Solche Festlegungen können sein:

- Verwendung von PSA als Rückhaltesystem bei Auslegerarbeitsbühnen und vergleichbaren mobilen Arbeitsmitteln, wenn ein Peitscheneffekt auftreten kann,
- Verbot des Fahrens mit geöffneten Türen,
- wenn das Verfahren eines mobilen Arbeitsmittels mit geöffneten Türen bestimmungsgemäß vorgesehen ist: Festlegen der erforderlichen Voraussetzungen, z. B. Verwendung von Rückhaltesystemen und Arretieren der geöffneten Türen.

3.3.13 Maßnahmen gegen Gefährdung durch unzureichende Eignung und Qualifikation der Beschäftigten

(1) Der Arbeitgeber hat Festlegungen zu treffen, damit Gefährdungen durch unzureichende Eignung und Qualifikation von Beschäftigten bei der Verwendung mobiler Arbeitsmittel reduziert werden.

(2) Solche Festlegungen können z. B. sein:

- Qualifizierung von Beschäftigten, die mit dem Führen mobiler Arbeitsmittel beauftragt werden, z. B. beim Führen von Flurförderzeugen, für die Bedienung fahrbarer Hubarbeitsbühnen oder Krane,
- Beauftragung von Beschäftigten zum Führen von mobilen Arbeitsmitteln.

3.4 Personenbezogene Maßnahmen

(1) Ergibt sich aus der Gefährdungsbeurteilung, dass Gefährdungen durch technische und organisatorische Schutzmaßnahmen nicht oder nur unzureichend vermieden werden können, hat der Arbeitgeber geeignete personenbezogene Schutzmaßnahmen zu treffen, damit Beschäftigte ausreichend gegen mechanische Gefährdungen bei der Verwendung mobiler Arbeitsmittel geschützt sind.

(2) Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass zur Verfügung gestellte persönliche Schutzausrüstungen verwendet werden (§ 6 Absatz 2 Satz 1 BetrSichV), z. B.

- Fußschutz, z. B. durch Fahrzeug- und Baumaschinenführer auf Baustellen, durch Fahrer von Abfallsammel-fahrzeugen und Flurförderzeugen,
- Warnkleidung bei Aufenthalt in Fahrbereichen von mobilen Arbeitsmitteln, z. B. im Gleisbereich oder im Verkehrsraum von Straßenkraftfahrzeugen,
- Rettungswesten, z. B. auf Wasserfahrzeugen,

- Arbeitskleidung und Schuhwerk, die ein sicheres Führen des mobilen Arbeitsmittels ermöglichen, z. B. Schuhwerk, welches den Fuß fest umschließt, beim Führen eines Kraftfahrzeuges.

3.5 Unterweisung von Beschäftigten und sonstige Maßnahmen

(1) Nach § 12 Absatz 1 BetrSichV hat der Arbeitgeber Beschäftigte vor der ersten Verwendung mobiler Arbeitsmittel und danach in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen über

1. vorhandene Gefährdungen bei der Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln einschließlich damit verbundener Gefährdungen durch die Arbeitsumgebung,
2. erforderliche Schutzmaßnahmen und Verhaltensregelungen und
3. Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und zur Ersten Hilfe bei Notfällen.

(2) Die Unterweisung der Beschäftigten muss betriebliche Regeln für die Verwendung von mobilen Arbeitsmitteln einbeziehen, z. B.

- Einhalten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit,
- Verhalten bei eingeschränkten Sichtbedingungen,
- Vorgaben zur Ladungssicherung und Lastverteilung,
- sicheres Abstellen von mobilen Arbeitsmitteln, z. B. Zuweisung vorgesehener Stellplätze, richtige Handhabung von Feststellbremse, Unterlegkeilen oder Hemmschuhen bei Schienenfahrzeugen,
- Beachten von Aufenthaltsverboten,
- Verhalten in Fahrbereichen von Schienenfahrzeugen,
- Befolgen von Warnzeichen oder Warnsignalen,
- Sichern mobiler Arbeitsmittel gegen unbefugte Verwendung,
- Verwenden von Personenrückhalteeinrichtungen in Kraftfahrzeugen, auf Flurförderzeugen und selbst fahrenden Baumaschinen,
- Beseitigen oder Melden von Mängeln,
- Verhalten bei Störungen, z. B. bei Unfällen und Pannen.

(3) Nach § 6 Absatz 1 Satz 4 BetrSichV hat der Arbeitgeber darauf zu achten, dass die Beschäftigten in der Lage sind, die mobilen Arbeitsmittel zu verwenden, ohne sich oder andere Personen zu gefährden. Hier dienen z. B. folgende Maßnahmen:

- Feststellen der fachlichen und körperlichen Eignung von Beschäftigten,
- Anweisung, dass Beschäftigte bei Auftreten von gesundheitlichen Beeinträchtigungen, die sich auf die Sicherheit auswirken, den Vorgesetzten informieren und erforderlichenfalls die Tätigkeit einstellen.

**Bekanntmachung
der Fundstellen für Normen
und andere technische Spezifikationen nach dem
Produktsicherheitsgesetz – ProdSG –**

hier: Verzeichnis 2: Nicht harmonisierter Bereich –
Teil 1: Nationale Normen¹

– Bek. d. BAuA v. 8.5.2015 – 2.1-223 30 –

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 ProdSG macht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin die Fundstellen der Normen und anderen technischen Spezifikationen bekannt, die vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) ermittelt wurden. Diese Normen und anderen technischen Spezifikationen lösen die Vermutungswirkung aus.

Die aktuellen Fundstellen des Verzeichnisses 2, Teil 1 (Nationale Normen) werden zeitgleich mit dem Tag dieser Bekanntmachung auf der Homepage der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter der Adresse <http://www.produktsicherheitsportal.de> (dort unter „Produktinformationen“ und dann „Normenverzeichnisse“) veröffentlicht.

GMBI 2015, S. 479

¹ Dieses Verzeichnis ersetzt das Verzeichnis 2, Teil 1: Normen vom 16. Dezember 2014 (GMBI 2014, S. 1559).

Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

**Satzung des Julius Kühn-Instituts,
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen,
vom 17.12.2007, zuletzt geändert am 10.12.2013**

hier: **Änderung der Satzung**

Bezug: GMBI 2008, S. 87

– Bek. d. BMEL v. 22.4.2015 – 115-02105 – C100/0012 –

Artikel 1 Änderung der Satzung

1. In der Einleitung wird die Bezeichnung „Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)“ durch die Bezeichnung „Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL)“ ersetzt.
2. In der Satzung wird die Abkürzung „BMELV“ durch die Abkürzung „BMEL“ ersetzt.
3. § 4 Absatz 7 der Satzung wird gestrichen.
4. § 5 wird wie folgt neu gefasst:
„Berufung der Präsidentin oder des Präsidenten

- (1) Die Präsidentin oder der Präsident wird vom BMEL berufen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident hat für den Fall der Verhinderung eine Vertreterin oder einen Vertreter (Abwesenheitsvertretung). Die Vertreterin oder der Vertreter wird vom BMEL auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten aus dem Kreis der Institutsleiterinnen und Institutsleiter des Bundesforschungsinstituts auf vier Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich.“

5. In § 6 Absatz 1 wird die Bezeichnung „dem Vizepräsidenten“ gestrichen.
6. In § 9 Absatz 1 wird die Bezeichnung „oder der Vizepräsident“ gestrichen.
7. In § 18 Absatz 5 wird die Bezeichnung „und der Vizepräsident“ gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Satzung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft.

GMBI 2015, S. 479

HERAUSGEBER:

Bundesministerium des Innern
11014 Berlin (Postanschrift)
Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin (Hausanschrift)
Telefon: 0 30/1 86 81-0
Telefax: 0 30/1 86 81-29 26
E-Mail: poststelle@bmi.bund400.de

VERLAG:

Carl Heymanns Verlag –
Eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland
Luxemburger Straße 449, 50939 Köln
Telefon: 02 21/9 43 73-70 00, 0 26 31/8 01-22 22 (Vertrieb)
Telefax: 0 26 31/8 01-22 23 (Vertrieb)
E-Mail: info@wolterskluwer.de
<http://www.wolterskluwer.de>

DRUCK:

rewi druckhaus, Reiner Winters GmbH, Wiesenstraße 11, 57537 Wissen
Telefon: 0 27 42/9 32 38, Telefax: 0 27 42/93 23 70, www.rewi.de

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN:

Das Gemeinsame Ministerialblatt erscheint nach Bedarf. Abonnementspreis: je 20 Hefte 39,20 € zuzüglich 9,50 € Versandkosten. Einzelhefte je 8 angefangene Seiten 1,60 € zuzüglich Versandkosten (auf Anfrage). Der Bezug des Gemeinsamen Ministerialblattes kann zum Ende eines Abrechnungszeitraumes von 20 Heften gekündigt werden.

Preis dieses Heftes 4,80 € zuzüglich Versandkosten.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten, der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Einzelhefte nur durch Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln, Telefon 0 26 31/8 01-22 22 oder durch den Buchhandel.

2015

Das GMBL im Internet: www.gmbL-online.de

